

Satzung für die Musikschule der Stadt Lage vom 03.11.2022

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung vom 20.10.2022 aufgrund der §§4 und 28 Absatz 1 Satz 2 g) der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1974 (GV.NRW. 1975 S91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtstellung

Die Musikschule ist eine gemeinnützige unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Trägerin ist die Stadt Lage.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern sowie gemeinsames Musizieren zu pflegen.

§ 3 Schulleiter*in

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist für den innerschulischen Betrieb (pädagogische und organisatorische Leitung) nach Maßgabe der Schulordnung verantwortlich.
- (2) Sie/er ist die/der Vorgesetzte der Lehrkräfte.

§ 4 Lehrkräfte

Der Unterricht wird durch hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte erteilt.

§ 5 Schüler*innen

- (1) Am Unterricht der Musikschule nehmen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt Lage teil. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- (2) Ungeachtet der Regelungen des Abs. 1 kann die Trägerin, sofern es der ordentliche Schulbetrieb erlaubt, den Einwohner*innen anderer Gemeinden die Teilnahme am Unterricht generell gestatten. Dies folgt aus dem Bemühen der Stadt Lage um eine gute Zusammenarbeit, insbesondere mit den Gemeinden des kommunalpolitischen Raumes Lippe-West.
- (3) Die Schülerzahl kann von der Trägerin begrenzt werden. In erster Linie ist eine Begrenzung zugunsten der Teilnahme der Kinder und Jugendlichen durch Festsetzung eines Höchstalters von 18 Jahren zur Zeit der Aufnahme möglich.

§ 6 Unterricht

- (1) Das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen der Musikschule entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden von der Schulleitung organisiert. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumen der Musikschule in Präsenzunterricht statt.

- (2) In Ausnahmefällen und insbesondere im Rahmen von Projekten und Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten kann der Unterricht in anderen Räumlichkeiten stattfinden.
- (3) In Fällen von höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie..) kann die Musikschule den Unterricht per Online-Unterricht, z.B. als Live-Videoübertragung, in ähnlicher digitaler Form oder durch andere alternative Fernunterrichtsmethoden abhalten.

§ 7 Gruppen- und Klassenpflegschaft

- (1) Mindestens einmal im Jahr werden alle Erziehungsberechtigten der noch nicht volljährigen Schüler*innen sowie alle Schüler*innen über 18 Jahre zu einer Gruppen- bzw. Klassenpflegschaftsversammlung, an der auch die Musiklehrkräfte teilnehmen, eingeladen. Wenn eine Gruppe oder Klasse aus weniger als 15 Schüler*innen besteht, kann sie die Schulleitung mit einer anderen Gruppe oder Klasse zusammenfassen.
- (2) Die Gruppen- und Klassenpflegschaftsversammlungen wählen jeweils eine(n) Vertreter(in) für die Schulpflegschaft.

§ 8 Schulpflegschaft

- (1) Die von den Gruppen und Klassen gewählten Vertreter*innen bilden die Schulpflegschaft.
- (2) Die Schulpflegschaft hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen der Musikschule, den Schüler*innen und den Erziehungsberechtigten zu fördern. Sie soll in grundsätzlichen Angelegenheiten der Musikschule gehört werden.
- (3) Die Schulpflegschaft tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 9 Wahl des Vorstandes der Schulpflegschaft

- (1) Die Mitglieder der Schulpflegschaft werden für ein Kalenderjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Schulpflegschaft wählt aus ihrer Mitte eine(n) 1. Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) und eine(n) Schriftführer(in), die den Vorstand bilden und zu den Schulpflegschaftssitzungen einladen. Auf Einladung des Vorstandes nehmen die/der Schulleiter(in) und ein(e) Vertreter(in) der Verwaltung an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorstand vertritt durch seine(n) 1. Vorsitzende(n) die Schulpflegschaft gegenüber der Schulleitung und der Verwaltung.
- (4) Die Schulpflegschaft übt ihre Tätigkeiten nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten einer neu gewählten Schulpflegschaft aus.

§ 10 Gebühr

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird eine Gebühr nach einer vom Rat der Stadt Lage beschlossenen Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung von Daten erteilt.

§ 12 Weiterführenden Bestimmungen

Näheres regelt die Schulordnung und die Dienstanweisung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Lage vom 16. November 1978 außer Kraft.

Lage, 03.11.2022

Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister